

## 36. Novelle der Straßenverkehrsordnung

BGBI. I Nr. 17/2026 vom 23. April 2026

- Die neuen Vorschriften treten am 1. Mai 2026 in Kraft
- Die Einstufung der 25-km/h-E-Mopeds als Kraftfahrzeug gilt erst ab 1. Oktober 2026

### Automatisierte Zufahrtskontrolle mit Videoüberwachung

Die Novelle bringt eine datenschutzkonforme Rechtsgrundlage für ein automatisiertes, kamerabasiertes Zufahrtsmanagement für eine lückenlose Zufahrtskontrolle von verkehrsberuhigten Bereichen.

Die Videoüberwachung ist nur für Lenkerinnen und Lenker von mehrspurigen Fahrzeugen und nur bei den ausdrücklich im Gesetz aufgezählten Verkehrsräumen zulässig:



Zur Kennzeichnung der automatisierten Videoüberwachung werden eine neue Zusatztafel und eine neue Bodenmarkierung – eine Linie aus weißen Punkten mit 30 cm Durchmesser – eingeführt.




➔ [www.fuerboeck.at/verkehrsrecht/stvo/novellen/36/](http://www.fuerboeck.at/verkehrsrecht/stvo/novellen/36/)

**Leichter Lernen. Besser Fahren.**

Inhaber Ing. Alexander Seger  
Josefsgasse 3, 2340 Mödling

[www.fuerboeck.at](http://www.fuerboeck.at)

  fuerboeck

### Fahrrad



Als Fahrrad gilt ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist.

Ein Tretroller gilt bei einem äußeren Felgendurchmesser über 30 cm ebenfalls als Fahrrad.

Ein Fahrradhelm ist für Kinder unter 12 Jahren vorgeschrieben:

- Bei der Benutzung von jedem Fahrrad
- Beim Transport in einem Fahrradanhänger
- Wenn sie auf einem Fahrrad mitfahren



### Elektrofahrrad ab 1. Mai 2026



Ein Elektrofahrrad besitzt zusätzlich einen elektrischen Antrieb.

- Höchstleistung max. 600 Watt
- Bauartgeschwindigkeit höchstens 25 km/h

Auch selbstbalancierende Fahrzeuge (Segways) und Fahrzeuge ohne Sitzplatz gelten als Fahrrad.

Ein Fahrradhelm ist für Kinder unter **14 Jahren** vorgeschrieben.

Nach Ansicht des Verkehrsministeriums kann davon ausgegangen werden, dass bei Fahrzeugen mit 250 Watt maximaler Nenndauerleistung die am Antriebsrad abgegebene Höchstleistung 600 Watt nicht überschreitet.

## Scooter



Mit Muskelkraft angetriebene Klein- und Miniroller mit Lenkstange und Trittbrett

- ohne elektrischen Antrieb
- ohne Sitzvorrichtung

Bis zu einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 30 cm gelten Scooter nicht als Fahrzeug.

Sie dürfen wie Schubkarren, Kinderwagen, fahrzeugähnliche Kinderspielzeuge etc. nur außerhalb von Fahrbahnen verwendet werden, z.B. auf Gehsteigen und Gehwegen.

Ein Tretroller mit größeren Rädern wird als Fahrrad behandelt.

## E-Scooter ab 1. Mai 2026



Klein- und Miniroller mit elektrischem Antrieb gelten als **Fahrzeug (StVO)**, aber nicht als **Kraftfahrzeug (KFG und FSG)**.

- Höchstleistung max. 600 Watt
- Bauartgeschwindigkeit höchstens 25 km/h

Das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen in Längsrichtung ist verboten.

Das Fahren ist auf allen Verkehrsflächen gestattet, auf denen das Radfahren zulässig ist. Die Benützungspflicht bei Radfahranlagen gilt sinngemäß. Die für Radfahrende geltenden Verhaltensbestimmungen sind auch für E-Scooter-Fahrende verbindlich.

Rollerfahrende müssen sich immer so verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch behindert werden.

Verboten ist bzw. sind:

- Die Mitnahme einer oder mehrerer Person(en)
- Die Güterbeförderung, außer in einem Behälter zur Aufbewahrung eines Sturzhelms oder sonstiger kleiner Gegenstände
- Taschen oder Rucksäcke, die auf den Lenkgriffen aufgehängt sind
- Das Ziehen eines Anhängers

Ein **Fahrradhelm** ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren vorgeschrieben.

Alkohol-Grenzwert: **0,5 ‰ Blutalkoholgehalt** bzw. **0,25 mg/l Atemalkoholgehalt**

Ausrüstung des E-Scooters:

- Eine Bremse
- **Klingel oder Hupe**
- Weiße Rückstrahler vorne
- Rote Rückstrahler hinten
- Gelbe Rückstrahler seitlich
- **Gelbe Blinkleuchten am Lenker zum Anzeigen der Fahrtrichtung**
- Bei Dunkelheit und schlechter Sicht ein weißer, **nicht blinkender** Scheinwerfer vorne und ein rotes Rücklicht hinten (dieses darf auch blinken)

## E-Moped ab 1. Oktober 2026



Ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb einem Elektrofahrrad entspricht, aber keine Pedale aufweist, gilt als **Kraftfahrzeug**.

Diese bisher als **Elektrofahrrad eingestuft** E-Mopeds unterliegen damit **allen kraftfahrrechtlichen Vorschriften**:

- Führerschein der unbeschränkten Klasse AM oder AM 79.01
- Zulassung (weiße E-Moped-Kennzeichentafel)
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Motorrad-Sturzhelm (ECE 22)
- Wiederkehrende Überprüfung („Pickerl“)

